

Gemeinde Bassersdorf

## Gemeinderat

**Archiv:** 6.01  
**Geschäft:** 2026-096  
**Status:** öffentlich  
**Stossrichtung:** 4 Gesellschaft und Identität / keine 2. Stossrichtung

## Beschluss des Gemeinderates vom 9. Juni 2026

# Bürgerrechtserteilung Anpassung der Praxis bei Einbürgerungsgesprächen

---

### Das Wichtigste in Kürze

---

Ab dem 1. Juli 2026 sollen Einbürgerungsgespräche im ordentlichen Verfahren nur noch bei Bedarf und im Einzelfall durchgeführt werden. Ziel dieser Anpassung ist eine effizientere und einheitlichere Verfahrensführung.

Einbürgerungsgespräche im ordentlichen Einbürgerungsverfahren sind seit dem Jahr 2023 weder bundesrechtlich noch kantonal vorgeschrieben. Die Beurteilung der Integrationskriterien erfolgt gestützt auf objektive Nachweise wie Sprachzertifikate, den Grundkenntnistest sowie relevante Registerauszüge (z.B. Auszug aus dem Betreibungsregister). Die materielle Prüfung der Gesuche erfolgt im Rahmen des kantonal geregelten Verfahrens unter Mitwirkung und Aufsicht des Gemeindeamts des Kantons Zürich (GAZ).

---

## 1 Ausgangslage

Im ordentlichen Einbürgerungsverfahren der Gemeinde Bassersdorf werden seit jeher mit allen Gesuchstellenden Einbürgerungsgespräche geführt. Dafür zuständig ist die Fachgruppe Einbürgerungen, welche aus dem Ressortvorstand Dienste + Sicherheit und der Sachbearbeiterin Einbürgerungen besteht.

Per 1. Juli 2023 wurde das neue, kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG) mit der dazugehörenden Verordnung (KBüV) in Kraft gesetzt. Diese neuen rechtlichen Grundlagen sehen weiterhin vor, dass die Gemeinden die Prüfung der Sprach- und Grundkenntnisse vornimmt. Die Prüfung erfolgt aufgrund des Nachweises einer Schulausbildung in der Schweiz oder durch die Absolvierung des Grundkenntnistests bei der WBK in Dübendorf (GRB vom 14.08.2007 und GRB vom 14.05.2019).

Gestützt auf die neuen rechtlichen Grundlagen ist die Überprüfung der Grundkenntnisse (Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen) im Rahmen eines Einbürgerungsgesprächs nicht mehr zulässig. Auch Fragen zu kommunalen Themen (z.B. wer

ist Gemeindepräsident oder wo befindet sich die Entsorgungsstelle?) sind mit diesen neuen rechtlichen Grundlagen nicht mehr zulässig.

Beim kommunalen Einbürgerungsentscheid handelt es sich nicht um einen politischen, sondern um einen Rechtsanwendungsakt, der in Anwendung der Bürgerrechtsgesetzgebung Rechte und Pflichten begründet und somit als Verfügung (individuell-konkreter Entscheid) zu qualifizieren ist. Das Bundesgericht spricht den Gemeinden die Freiheit ab, Personen nicht einzubürgern, welche die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Voraussetzungen, ist sie oder er einzubürgern.

Gestützt auf diese Rechtsprechung lässt sich festhalten, dass allen Bewerbenden ein Anspruch auf Einbürgerung zusteht, wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Es handelt sich dabei um einen bedingten Anspruch auf Einbürgerung, der nicht mit dem Recht auf automatische Einbürgerung gleichgesetzt werden darf.

Die neuen rechtlichen Grundlagen, wie auch das Gemeindeamt des Kantons Zürich als Aufsichtsbehörde der Gemeinden im Einbürgerungsverfahren, lassen es den Gemeinden offen, ob sie seit der neuen Rechtsprechung weiterhin Einbürgerungsgespräche führen wollen oder nicht.

Folgende Optionen stehen den Gemeinden offen:

1. Es werden keine Einbürgerungsgespräche mehr geführt.
2. Alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden weiterhin zum Einbürgerungsgespräch eingeladen. Weil inhaltlich keine Fragen mehr zur eigenen Gemeinde gestellt werden dürfen, hätten die Gespräche lediglich noch den Charakter des Kennenlernens der Gesuchstellenden.
3. Die Gemeinde verzichtet im Grundsatz auf Einbürgerungsgespräche, wahrt sich aber die Option, im Einzelfall ein Gespräch zu führen, wenn aus den Einbürgerungsunterlagen entscheidungsrelevante Fragen oder begründete Zweifel an der Integration der Gesuchstellenden hervorgehen.

## 2 Erwägungen

Die heutige Praxis zeigt eine klare Entwicklung hin zu einer stärkeren Objektivierung des Einbürgerungsverfahrens. Die wesentlichen Voraussetzungen wie Sprachkenntnisse und Grundwissen werden bereits durch standardisierte und überprüfbare Nachweise abgedeckt.

Vor diesem Hintergrund ist der zusätzliche Erkenntnisgewinn bei Einbürgerungsgesprächen in vielen Fällen begrenzt, wenn die objektiven Anforderungen eindeutig erfüllt sind. Somit haben die kommunalen Einbürgerungsgespräche den Charakter von Kennenlerngesprächen bekommen.

Gleichzeitig verursachen solche Gespräche auf kommunaler Ebene einen zusätzlichen administrativen und personellen Aufwand.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anpassung der Praxis als angezeigt, um das Verfahren effizienter zu gestalten. Die Möglichkeit zur Durchführung eines Gesprächs im Einzelfall bleibt zur Klärung offener Fragen weiterhin bestehen. Diese Gespräche sind weiterhin sinnvoll, wenn

sich aus den Einbürgerungsunterlagen Fragen ergeben, die im Rahmen der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen geklärt werden müssen, oder wenn aufgrund konkreter Hinweise in den Akten Zweifel an der erfolgreichen Integration der gesuchstellenden Personen bestehen. Solche Hinweise können sich beispielsweise aus Unklarheiten zur wirtschaftlichen Situation, zu den persönlichen Verhältnissen oder zu den Integrationskriterien ergeben.

Der Bereich Einbürgerungswesen der Abteilung Dienste + Sicherheit würde in solchen Fällen in Absprache mit dem Ressortvorstand entscheiden, ob ein Einbürgerungsgespräch zielführend und notwendig ist. Dieses Vorgehen ist in der Praxis gut umsetzbar und für Dritte begründbar.

Aus diesen Gesprächen würde wie bis anhin ein Gesprächsprotokoll erstellt, das bei Bedarf vom Gemeinderat eingesehen werden kann. Bei Fragen des Gemeinderates kann der Ressortvorstand Dienste + Sicherheit ergänzende Informationen liefern.

### **3 Der Gemeinderat beschliesst**

1. Auf die systematische Durchführung von Einbürgerungsgesprächen im ordentlichen Einbürgerungsverfahren wird verzichtet.
2. Einbürgerungsgespräche werden nur noch bei ausgewiesenem Abklärungsbedarf im Einzelfall durch die Abteilung Dienste + Sicherheit, Bereich Einbürgerungswesen, durchgeführt.
3. Der Bereich Einbürgerungswesen entscheidet zusammen mit dem Ressortvorstand Sicherheit über die Durchführung von notwendigen Einbürgerungsgesprächen.
4. Die Fachgruppe Einbürgerungen wird per 30. Juni 2026 aufgelöst.

#### **Mitteilung an (elektronisch)**

- Abteilungsleitung Dienste + Sicherheit
- Bereichsleitung Publikumsdienste
- Sachbearbeiterin Einbürgerungen
- Akten (Original)

#### **Beilagen**

- Keine

Gemeinde Bassersdorf

Christian Pfaller  
Gemeindepräsident

Christian Pleisch  
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:  
Christian Pfaller, christian.pfaller@bassersdorf.ch